

Stadt Schwetzingen

Amt: 01 Wirtschaft, Presse,
Gemeinderat / 10
Datum: 03.06.2019
Drucksache Nr. 2221/2019

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 06.06.2019

- öffentlich -

Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit durch Frau Simone Ehrhardt

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat entscheidet gemäß § 16 II Gemeindeordnung (GemO), dass Frau Simone Ehrhardt wegen Vorliegen eines wichtigen Ablehnungsgrundes nach § 16 I GemO nicht in den Gemeinderat eintritt.

Erläuterungen:

Nach dem vom Gemeindevwahlausschuss festgestellten Wahlergebnis der Gemeinderatswahl am 26.05.2019, wurde Frau Simone Ehrhardt für ihre Partei „Die Linke“ in den künftigen Gemeinderat gewählt.

Noch bevor die neuen Stadträtinnen und Stadträte durch die Verwaltung angeschrieben wurden, erklärte Frau Ehrhardt mit einem Schreiben vom 30.05.2019 (s. Anlage), dass sie die ehrenamtliche Tätigkeit als Gemeinderätin aus wichtigen Gründen ablehne. Sie sei durch ihren Beruf in der Intensivpflege, der mit regelmäßigen Bereitschaftszeiten, 10-12 stündigen Arbeitstagen im gesamten Bundesgebiet und einer hohen Reisebereitschaft einhergehe, erheblich belastet. Zudem würde sie die Ausübung des Ehrenamtes und eine damit einhergehende Reduzierung ihrer Arbeitszeit in der Fürsorge für ihre Familie erheblich behindern.

Frau Ehrhardt hat ergänzend am 4.06.2019 telefonisch mitgeteilt, dass sich ihre berufliche Situation seit der Aufstellung des Wahlvorschlags leider noch einmal verschärft habe. Es hat sich für sie eine zusätzliche Vertretungssituation ergeben, die länger anhalte. Dadurch müsse sie einen großen Anteil ihrer Arbeitszeit in Nordrhein-Westfalen verbringen. In Kombination mit ihrer familiären Situation hätten sich die Spielräume für die Ausübung des Ehrenamtes leider noch weiter eingeschränkt.

Nach § 15 der GemO haben die Bürger die Pflicht, eine ehrenamtliche Tätigkeit anzunehmen und während der bestimmten Dauer auszuüben. Allerdings kann der Bürger gemäß § 16 I GemO eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen.

Als wichtige Gründe sind dort u. a. aufgeführt:

4. Wenn der Bürger häufig oder lang dauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist,
7. Wenn der Bürger durch die Ausführung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.

Die Gründe in § 16 GemO sind nicht abschließend aufgeführt. Allgemein wird ein wichtiger

Grund dann angenommen werden können, wenn unter Würdigung der gesamten Verhältnisse dem Bürger die Übernahme eines Ehrenamtes nicht zugemutet werden kann. Die Entscheidung darüber trifft der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen.

Aufgrund der dargelegten beruflichen und privaten Umstände ist vom Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 16 I GemO auszugehen.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: